



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. August 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Reiseimpfungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Schutzimpfungs-Richtlinie zu ändern. Der Beschluss trat am 27. Juli 2021 in Kraft.

Die STIKO aktualisierte ihre Reiseempfehlungen (<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/14/Tabelle.html>). Der G-BA hatte deshalb zu prüfen, ob die Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst werden muss. Dies war bei den Impfungen gegen Cholera, FSME, Gelbfieber, Hepatitis A und B, Influenza, japanische Enzephalitis, Meningokokken, Poliomyelitis, Tollwut und Typhus der Fall.

Nachfolgend finden Sie die Änderungen/Ergänzungen in grün eingefärbt. Bitte bedenken Sie, dass sich der Beschluss auf Reiseimpfungen bezieht und sich die nachfolgende Tabelle deshalb auch nur auf Reiseimpfungen bezieht.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.

Impfung gegen	Reiseindikation	Hinweise zur Umsetzung
Cholera	<ul style="list-style-type: none"> - Reisen in Cholera-Epidemiegebiete mit voraussichtlich ungesichertem Zugang zu Trinkwasser - Längerfristige Tätigkeit in Cholera-Epidemiegebiete (z. B. Einsatz als KatastrophenhelferIn, medizinisches Personal). 	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3 ¹ .
FSME und andere impfpräventable TBE-(Tick-borneencephalitis-) Subtypen	Zeckenexposition in TBE-Risikogebieten außerhalb Deutschlands.	<p>Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.</p> <p>TBE-Risikogebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>
Gelbfieber	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Aufenthalt in Gelbfieber-Endemie- und Epidemiegebieten - Entsprechend den Anforderungen eines Gelbfieber-Impfnachweises der Ziel- oder Transitländer. 	<p>Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.</p> <p>Einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle.</p> <p>Es gibt Konstellationen, bei denen aus medizinischer Sicht eine Auffrischung zu empfehlen ist.</p> <p>Gelbfieber-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>

¹ § 11 Abs. 3 Schutzimpfungs-Richtlinie:

Versicherte haben nur dann Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen nach Absatz 1, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, wenn

- der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist, oder

- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.

Impfung gegen	Reiseindikation	Hinweise zur Umsetzung
Hepatitis A	Reisende in Endemiegebiete.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Hepatitis A-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
Hepatitis B	individuelle Gefährdungsbeurteilung erforderlich.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Bei Reisen in hoch- und mittelendemische Gebiete nach individueller Gefährdungsbeurteilung. Hepatitis B-Endemiegebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).
Influenza ²	Reisen in Gebiete, in denen mit der Zirkulation von saisonaler Influenza gerechnet werden muss, entsprechend Indikation.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination. Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination. Saisonales und geografische Influenzavorkommen siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).

² In den Abschnitten "Standardimpfung", "Indikationsimpfung" und "Berufliche Indikation" wird jeweils der Satz "Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 - 64 Jahre nicht zugelassen sind, Impfung von Personen in diesem Alter mit einem inaktivierten, quadrivalenten Influenza-Impfstoff (unabhängig vom Impfstofftyp)." aufgehoben.

Impfung gegen	Reiseindikation	Hinweise zur Umsetzung
Japanische Enzephalitis	<p>Aufenthalte in Endemiegebieten während der Übertragungszeit, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisen in aktuelle Ausbruchgebiete - Langzeitaufenthalt (> 4 Wochen) - wiederholten Kurzaufenthalten - voraussehbarem Aufenthalt in der Nähe von Reisefeldern und Schweinezucht (nicht auf ländliche Gebiete begrenzt) 	<p>in Leistungsanspruch besteht nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. Grundimmunisierung mit 2 Dosen gemäß Fachinformation; eine erste Auffrischungsdosis bei einem fortgesetzten oder wiederholten Expositionsrisiko, frühestens 12 Monate nach der Grundimmunisierung.</p> <p>Endemiegebiete der Japanischen Enzephalitis siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>
Meningokokken	<p>Reisende in Länder mit epidemischem Vorkommen, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung (z. B. EntwicklungshelferInnen, KatastrophenhelferInnen; medizinisches Personal, bei Langzeitaufenthalt > 4 Wochen); dies gilt auch für Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfpflicht für die einheimische Bevölkerung (WHO- und Länderhinweise beachten).</p> <p>SchülerInnen/Studierende vor Langzeitaufenthalten in Ländern mit empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für SchülerInnen/Studierende.</p>	<p>Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.</p> <p>Impfung mit 4-valentem ACWY-Konjugat-Impfstoff.</p> <p>Epidemisches Vorkommen siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>

Impfung gegen	Reiseindikation	Hinweise zur Umsetzung
Poliomyelitis	Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko durch Wild-Poliiovirusstämme (WPV) oder durch einen mutierten Impfvirusstamm (circulating vaccinederived poliovirus [cVDPV]).	<p>Reiseschutzimpfung zur Vorbeugung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Personen ohne Nachweis einer Grundimmunisierung sollten vor Reisebeginn wenigstens 2 IPV-Impfstoffdosen in 4-wöchigem Abstand erhalten.</p> <p>Ausstehende oder nicht dokumentierte Impfungen die für einen vollständigen Schutz empfohlen sind, sollen mit IPV nachgeholt werden.</p> <p>Bei einem Aufenthalt < 4 Wochen in einigen Ländern sollte eine Poliomyelitis-Auffrischung erfolgen, wenn die letzte Impfstoffdosis vor mehr als 10 Jahren verabreicht worden ist (aktuelle WHO Hinweise sind zu beachten, siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseschutzimpfungen (Ländertabelle)).</p> <p>Die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten. Für bestimmte Länder hat die WHO bei Aufenthalt > 4 Wochen verschärfte Empfehlungen ausgesprochen (Informationen des Auswärtigen Amts, siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseschutzimpfungen (Ländertabelle)).</p>
Tollwut	Reisende in Regionen mit Tollwutgefahr und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Tollwutexposition (z. B. durch Kontakt mit streunenden Hunden oder Fledermäusen).	<p>Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.</p> <p>Regionen mit Tollwutgefahr siehe Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>
Typhus	Bei Reisen in Endemiegebiete mit Aufenthalt unter schlechten hygienischen Bedingungen. Bei Reisen nach Südasien (Pakistan, Indien, Nepal, Afghanistan, Bangladesch), unabhängig vom Reisestil.	<p>Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3.</p> <p>Typhus-Endemiegebiete siehe Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).</p>